



# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 11.04.2019 für das Gebiet der Stadt Brakel folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

## Vorwort

In der Stadt Brakel finden im Laufe des Jahres vier überregionale Veranstaltungen statt:

- **Frühlingskirmes** (vom Feiertag "Christi Himmelfahrt" bis zum darauffolgenden Sonntag - Kirmesplatz am Feuerteich; Gleichzeitig organisiert der Werbering Brakel e.V. von Freitag bis Sonntag das "Stadtfest")
- **Annentag®** (von Freitag bis Montag um den 1. August-Sonntag )
- **Michaelismarkt** (Veranstalter Werbering Brakel e.V., 2. Oktober-Wochenende)
- **Nikolausmarkt** (2. Advents-Wochenende (Donnerstag –Sonntag)

Nicht nur externe Händler und Schausteller bieten ihre Ware auf den Märkten an, auch der ortsansässige Einzelhandel macht spezielle Angebote während dieser Markttag. Insofern stellen die vier Jahrmärkte im Laufe eines Jahres nicht nur zusätzliche Verkaufstage für den Einzelhandel dar, sondern sind in Verbindung mit diesen als übergreifendes Stadtentwicklungskonzept zu sehen. In diesem Zusammenhang stellen diese Veranstaltungen eine gute Möglichkeit dar, den Besuchern - anders als an gewöhnlichen Verkaufstagen – in entspannter Atmosphäre die Attraktivität und Leistungsfähigkeit des lokalen Einzelhandels und Dienstleistungsgewerbes zu präsentieren und zu erhalten. Eine zeitliche und räumliche Verknüpfung, flankiert von diversen Attraktionen eines saisonalen Marktes, stellen eine ergänzende Maßnahme zur Stärkung der lokalen Nahversorgungsbereiche dar und wirken einer sich verschärfenden Leerstandsproblematik gerade im innerstädtischen Bereich Brakels entgegen. Insofern sind die vier zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntage nicht isoliert als reine zusätzliche Verkaufszeit zu betrachten, sondern eingebettet in ein Gesamtkonzept zu sehen welches die Stadt Brakel ausdrücklich unterstützt und fördert.

Brakel, im April 2019

Hermann Temme  
(Bürgermeister)

## § 1

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW dürfen aus öffentlichem Interesse im Rahmen der nachfolgend genannten Veranstaltungen Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen. Die räumlichen Bereiche, in denen eine Öffnung der Verkaufsstellen zulässig ist, ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen. Maßgeblich für die Zugehörigkeit einer Verkaufsstelle zu den in den Anlagen festgelegten räumlichen Nahbereichen ist die postalische Anschrift oder mindestens ein öffentlicher Geschäftszugang oder eine Schaufensterfront der Verkaufsstelle zu einem der genannten Straßenbereiche.

Verkaufsstellen in der Kernstadt Brakel (Stadtbezirk Brakel, siehe Anlagen 1-5) dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Verkaufsöffnung am</b>	<b>räumlicher Bereich</b>
1	<b>Stadtfest / Frühlingsfest</b>	Sonntag nach Christi Himmelfahrt	s. Anlage 1
2	<b>Annentag</b>	erster Sonntag im Monat August	s. Anlage 2
3	<b>Michaelismarkt</b>	zweiter Sonntag im Monat Oktober	s. Anlage 3
4	<b>Nikolausmarkt</b>	zweiter Sonntag im Advent	s. Anlage 4

## § 2

Verkaufsstellen, die Waren, die für Brakel kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkaufen, dürfen in den Monaten März bis November an den Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 8 Stunden geöffnet werden. Dies gilt nicht für den Karfreitag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Allerheiligentag, den Volkstrauertag, den Totensonntag und den 1. Adventssonntag.

Die Regelungen des § 1 bleiben unberührt.

## § 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 oder 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (Euro) geahndet werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.05.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brakel, den 12.04.2019

Stadt Brakel  
als örtliche Ordnungsbehörde

*gez. Unterschrift*

Hermann Temme  
Bürgermeister

### **Ausfertigung der Verordnung**

Der Rat der Stadt Brakel hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten an Sonn- und Feiertagen tritt vom 20.05.2010 tritt somit außer Kraft.

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 11.04.2019 übereinstimmt und nach § 2, Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet, ausgefertigt und die Bekanntmachung angeordnet.

Brakel, den 12.04.2019

*gez. Unterschrift*

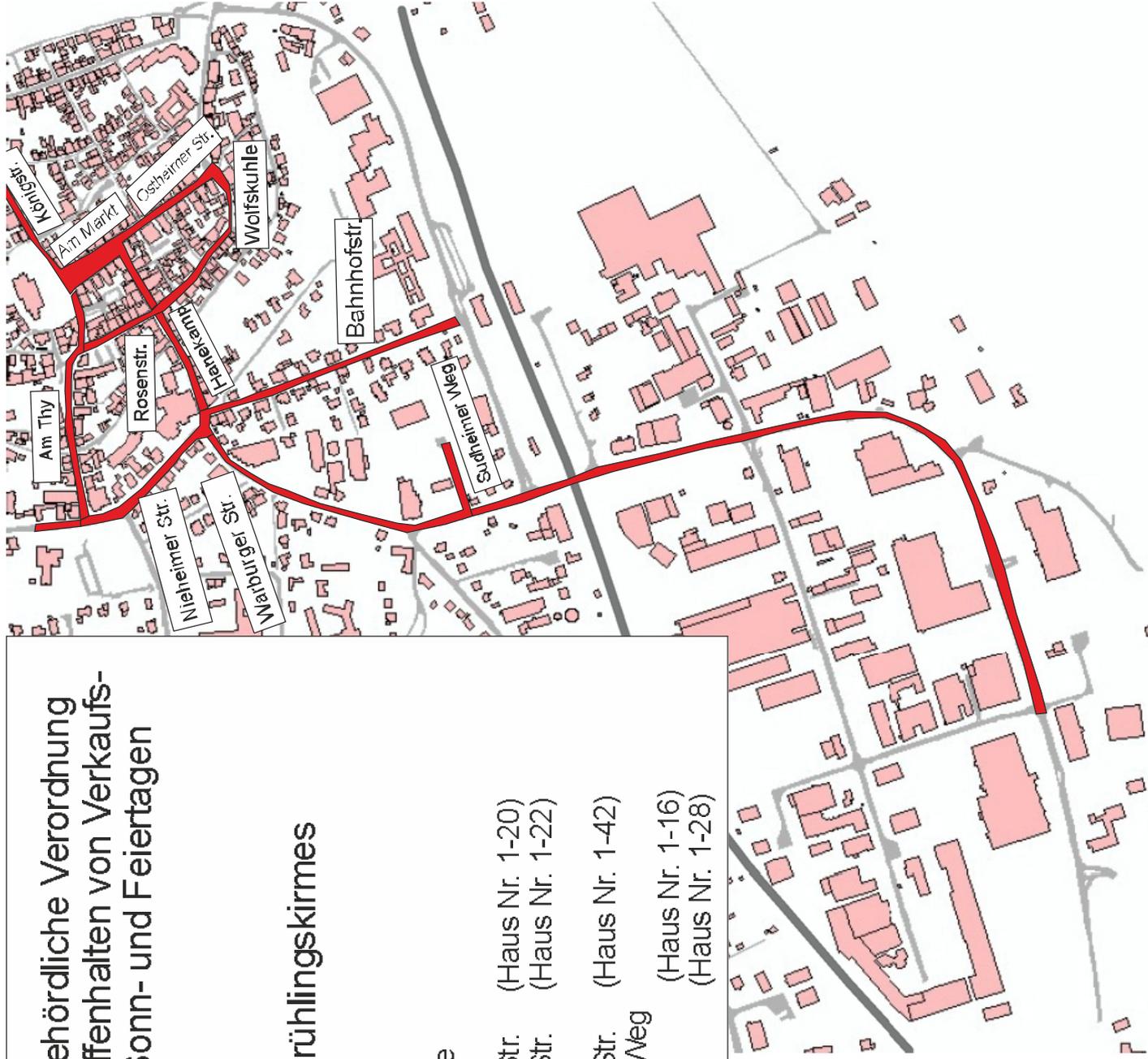
(Hermann Temme)  
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

## Anlage 1

### Stadtfest/Frühlingskirmes

- Am Markt
- Hanekamp
- Rosenstraße
- Am Thy
- Nieheimer Str. (Haus Nr. 1-20)
- Ostheimer Str. (Haus Nr. 1-22)
- Bahnhofstr.
- Warburger Str. (Haus Nr. 1-42)
- Sudheimer Weg (Haus Nr. 1-16)
- Königstr. (Haus Nr. 1-28)
- Wolfskuhle





# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

## Anlage 3

### Michaelismarkt

- Am Markt
- Hanekamp
- Rosenstraße
- Am Thy
- Nieheimer Str. (Haus Nr. 1-20)
- Ostheimer Str. (Haus Nr. 1-22)
- Bahnhofstr.
- Warburger Str. (Haus Nr. 1-42)
- Sudheimer Weg (Haus Nr. 1-16)
- Königstr. (Haus Nr. 1-28)
- Wolfskuhle



# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

## Anlage 4

### Nikolausmarkt

- Am Markt
- Hanekamp
- Rosenstraße
- Am Thy
- Nieheimer Str. (Haus Nr. 1-20)
- Ostheimer Str. (Haus Nr. 1-22)
- Bahnhofstr.
- Warburger Str. (Haus Nr. 1-20)
- Sudheimer Weg (Haus Nr. 1-16)
- Königstr. (Haus Nr. 1-28)
- Wolfskuhle



## **Ladenöffnung an Sonn/-Feiertagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen**

### **(§ 6 Abs. 1 S.2 Nr.1-3 Ladenöffnungsgesetz NRW)**

#### **Stadtfest/Frühlingskirmes**

Charakter	Kombination aus Kirmes und Stadtfest. Zwei Bühnen an unterschiedlichen Standorten.
Umfang	Christi Himmelfahrt (Donnerstag) bis den darauf folgenden Sonntag
Programm	Zwei Veranstaltungsbühnen mit unterschiedlichen Musikrichtungen sowie der Einbindung örtlicher Vereine, Schulen und Kindertageseinrichtungen. Ca. 50 Verkaufsstände- und Gastronomiestände, Autohäuser stellen neue Modelle vor. Kinderflohmarkt
Besucherzahl	Täglich bis zu 5.000 Besucher
Werbemaßnahmen	Programmheft, Plakate, soziale Medien
Veranstaltungsfläche	Straßenzüge Am Thy, Rosenstr, Hanekamp, Marktplatz sowie Feuerteichparkplatz

#### **Rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereichs**

Das Stadtfest bzw. die Frühlingskirmes haben seit über 20 Jahren Tradition in Brakel. Es findet ein umfangreiches kulturelles Programm auf zwei Bühnen unter Einbindung von lokalen Vereinen sowie den Schulen und Kindertageseinrichtungen statt. Grundsätzlich sind damit die Voraussetzungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW (§ 6 Abs. 1 S.2 Nr.1) erfüllt.

Der Verkaufsbereich stellt sich wie folgt dar: Am Markt, Hanekamp, Rosenstraße, Am Thy, Nieheimer Straße (Haus Nr. 1-20), Ostheimer Straße (Haus Nr. 1-22), Bahnhofstraße, Warburger Straße (Haus Nr. 1-42), Sudheimer Weg, Königstraße (Haus Nr. 1-16), Wolfskuhle (Haus Nr. 1-28).

Für die og. Bereiche ist die von § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW geforderte räumliche Nähe zur Veranstaltung zumindest in der Breite zu verneinen (insbesondere die Warburger Str.). Jedoch verbindet der Fachmarktstandort „Warburger Str.“ (siehe Einzelhandelskonzept 95-97) den Veranstaltungsbereich mit mehreren Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs.

Im Wesentlichen sind Straßenzüge erfasst, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen.

Ferner erstreckt sich der zentrale Versorgungsbereich (siehe Einzelhandelskonzept Seite 89-93) im Innenstadtbereich sowie Warburger Str./Sudheimer Weg (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 LÖG NRW)

Betrachtet man die für die Ladenöffnung beabsichtigten Straßenzüge stellt man fest, dass der Verkaufsbereich in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung steht.

Ferner werden der Erhalt und die Stärkung eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes durch die Ladenöffnung in Verbindung mit der o.g. Veranstaltung fokussiert (§6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW). Viele Einzelhändler machen spezielle Angebote zugeschnitten auf die besagte Veranstaltung, um Ihr gesamtes Warenangebot in den Fokus der Besucher zu bringen und folglich auch über der Veranstaltung hinaus aufgrund der Marketingstrategie zu profitieren.

### **Ergebnis:**

Aufgrund des angemessenen Verhältnisses zwischen Veranstaltung und Verkaufsfläche (§6 Abs.1 Nr. 1 LÖG NRW), der Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandlungsangebotes (§6 Abs.1 Nr. 2 LÖG NRW) sowie dem Erhalt und Stärkung des Zentralen Versorgungsbereiches (§6 Abs.1 Nr. 3 LÖG NRW) werden folgende Straßenzüge übernommen:

Am Markt, Hanekamp, Rosenstraße, Am Thy, Nieheimer Straße (Haus Nr. 1-20), Ostheimer Straße (Haus Nr. 1-22), Bahnhofstraße, Warburger Straße (Haus Nr. 1-42), Sudheimer Weg, Königstraße (Haus Nr. 1-16), Wolfskuhle (Haus Nr. 1-28).

### **Annentag**

Charakter	Größte Kirmes im Weserbergland. Seit über 260 Jahren Tradition. Symbiose aus weltlicher und kirchlicher Veranstaltung (Verehrung der hl. Mutter Anna)
Umfang	Freitag bis Sonntag (1.Sonntag im August).
Programm	Ca. 280 Stände im gesamten Innenstadtbereich. Zwei Festzelte mit über 100 Stunden Musikprogramm, Gourmet-Meile, Viehmarkt am Montag, Höhenfeuerwerk zum Abschluss.
Besucherzahl	Täglich bis zu 85.000 Besucher
Werbemaßnahmen	Programmheft, Plakate, soziale Medien, Radio-Werbung
Veranstaltungsfläche	Straßenzüge Nieheimer Straße, Warburger Straße, Am Thy, Rosenstr, Hanekamp, Marktplatz sowie Feuerteichparkplatz und Kriegererehrung

### **Rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereichs**

Der Annentag ist mit über 260 Jahren Tradition die größte Veranstaltung in Brakel. Der Annentag stellt die größte Kirmes im Weserbergland dar. Es werden

ca. 350.000 Besucher erwartet. Grundsätzlich sind damit die Voraussetzungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW (§ 6 Abs. 1 S.2 Nr.1) erfüllt.

Der Verkaufsbereich stellt sich wie folgt dar: Am Markt, Hanekamp, Rosenstraße, Am Thy, Nieheimer Straße (Haus Nr. 1-20), Ostheimer Straße (Haus Nr. 1-22), Bahnhofstraße, Warburger Straße (Haus Nr. 1-42), Sudheimer Weg, Königstraße (Haus Nr. 1-16), Wolfskuhle (Haus Nr. 1-28).

Für die og. Bereiche ist die von § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW geforderte räumliche Nähe zur Veranstaltung zumindest in der Breite zu verneinen (insbesondere die Warburger Str.). Jedoch verbindet der Fachmarktstandort „Warburger Str.“ (siehe Einzelhandelskonzept 95-97) den Veranstaltungsbereich mit mehreren Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs.

Im Wesentlichen sind Straßenzüge erfasst, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen.

Ferner erstreckt sich der zentrale Versorgungsbereich (siehe Einzelhandelskonzept Seite 89-93) im Innenstadtbereich sowie Warburger Str./Sudheimer Weg (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 LÖG NRW).

Betrachtet man die für die Ladenöffnung beabsichtigten Straßenzüge stellt man fest, dass der Verkaufsbereich in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung steht.

Ferner werden der Erhalt und die Stärkung eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes durch die Ladenöffnung in Verbindung mit der o.g. Veranstaltung fokussiert (§6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW). Viele Einzelhändler machen spezielle Angebote zugeschnitten auf die besagte Veranstaltung, um Ihr gesamtes Warenangebot in den Fokus der Besucher zu bringen und folglich auch über der Veranstaltung hinaus aufgrund der Marketingstrategie zu profitieren.

**Ergebnis:**

Aufgrund des angemessenen Verhältnisses zwischen Veranstaltung und Verkaufsfläche (§6 Abs.1 Nr. 1 LÖG NRW), der Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandangebot ( §6 Abs.1 Nr. 2 LÖG NRW) sowie dem Erhalt und Stärkung des Zentralen Versorgungsbereiches (§6 Abs.1 Nr. 3 LÖG NRW) werden folgende Straßenzüge übernommen:

Am Markt, Hanekamp, Rosenstraße, Am Thy, Nieheimer Straße (Haus Nr. 1-20), Ostheimer Straße (Haus Nr. 1-22), Bahnhofstraße, Warburger Straße (Haus Nr. 1-42), Sudheimer Weg, Königstraße (Haus Nr. 1-16), Wolfskuhle (Haus Nr. 1-28).

**Michaelismarkt**

Charakter	„Motto-Tage“ in Brakel, Abwechselndes Motto – Mittelaltermarkt sowie Land- und Forstwirtschaftstage
Umfang	Samstag bis Sonntag (Zweites Wochenende im Oktober)
Programm	Eine Bühne, ca. 30 Stände, Autohäuser stellen neue

	Modelle vor.
Besucherzahl	Täglich bis zu 5.000 Besucher
Werbemaßnahmen	Programmheft, Plakate, soziale Medien
Veranstaltungsfläche	Straßenzüge Am Thy, Rosenstr, Hanekamp, Marktplatz

### **Rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereichs**

Der Michaelismarkt hat seit ca. 20 Jahren Tradition in Brakel. Es findet ein umfangreiches kulturelles Programm auf einer Bühne unter Einbindung von lokalen Vereinen sowie den Schulen und Kindertageseinrichtungen statt. Grundsätzlich sind damit die Voraussetzungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW (§ 6 Abs. 1 S.2 Nr.1) erfüllt.

Der Verkaufsbereich stellt sich wie folgt dar: Am Markt, Hanekamp, Rosenstraße, Am Thy, Nieheimer Straße (Haus Nr. 1-20), Ostheimer Straße (Haus Nr. 1-22), Bahnhofstraße, Warburger Straße (Haus Nr. 1-42), Sudheimer Weg, Königstraße (Haus Nr. 1-16), Wolfskuhle (Haus Nr. 1-28).

Für die og. Bereiche ist die von § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW geforderte räumliche Nähe zur Veranstaltung zumindest in der Breite zu verneinen (insbesondere die Warburger Str.). Jedoch verbindet der Fachmarktstandort „Warburger Str.“ (siehe Einzelhandelskonzept 95-97) den Veranstaltungsbereich mit mehreren Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs.

Im Wesentlichen sind Straßenzüge erfasst, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen.

Ferner erstreckt sich der zentrale Versorgungsbereich (siehe Einzelhandelskonzept Seite 89-93) im Innenstadtbereich sowie Warburger Str./Sudheimer Weg (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 LÖG NRW).

Betrachtet man die für die Ladenöffnung beabsichtigten Straßenzüge stellt man fest, dass der Verkaufsbereich in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung steht.

Ferner werden der Erhalt und die Stärkung eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes durch die Ladenöffnung in Verbindung mit der o.g. Veranstaltung fokussiert (§6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW). Viele Einzelhändler machen spezielle Angebote zugeschnitten auf die besagte Veranstaltung, um Ihr gesamtes Warenangebot in den Fokus der Besucher zu bringen und folglich auch über der Veranstaltung hinaus aufgrund der Marketingstrategie zu profitieren.

### **Ergebnis:**

Aufgrund des angemessenen Verhältnisses zwischen Veranstaltung und Verkaufsfläche (§6 Abs.1 Nr. 1 LÖG NRW), der Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandlungsangebotes (§6 Abs.1 Nr. 2 LÖG NRW) sowie dem Erhalt und Stärkung des Zentralen Versorgungsbereiches (§6 Abs.1 Nr. 3 LÖG NRW) werden folgende Straßenzüge übernommen:

Am Markt, Hanekamp, Rosenstraße, Am Thy, Nieheimer Straße (Haus Nr. 1-20), Ostheimer Straße (Haus Nr. 1-22), Bahnhofstraße, Warburger Straße (Haus Nr. 1-42), Sudheimer Weg, Königstraße (Haus Nr. 1-16), Wolfskuhle (Haus Nr. 1-28).

## **Nikolausmarkt**

Charakter	„Adventsmarkt“
Umfang	Donnerstag bis Sonntag (2. Advent)
Programm	Eine ühnen sowie der Einbindung örtlicher Vereine, Schulen und Kindertageseinrichtungen für Kurzweil. Ca. 20 Verkaufsstände- und Gastronomiestände
Besucherzahl	Täglich bis zu 1.000 Besucher
Werbemaßnahmen	Programmheft, Plakate, soziale Medien
Veranstaltungsfläche	Marktplatz

### **Rechtliche Begründung des räumlichen Geltungsbereichs**

Der Nikolausmarkt hat seit ca. 20 Jahren Tradition in Brakel. Es findet ein umfangreiches kulturelles Programm auf einer Bühne unter Einbindung von lokalen Vereinen sowie den Schulen und Kindertageseinrichtungen statt. Grundsätzlich sind damit die Voraussetzungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW (§ 6 Abs. 1 S.2 Nr.1) erfüllt.

Der Verkaufsbereich stellt sich wie folgt dar: Am Markt, Hanekamp, Rosenstraße, Am Thy, Nieheimer Straße (Haus Nr. 1-20), Ostheimer Straße (Haus Nr. 1-22), Bahnhofstraße, Warburger Straße (Haus Nr. 1-42), Sudheimer Weg, Königstraße (Haus Nr. 1-16), Wolfskuhle (Haus Nr. 1-28).

Für die og. Bereiche ist die von § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW geforderte räumliche Nähe zur Veranstaltung zumindest in der Breite zu verneinen (insbesondere die Warburger Str.). Im Wesentlichen sind Straßenzüge erfasst, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen.

Ferner erstreckt sich der zentrale Versorgungsbereich (siehe Einzelhandelskonzept Seite 89-93) im Innenstadtbereich sowie Warburger Str./Sudheimer Weg (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 LÖG NRW).

Betrachtet man die für die Ladenöffnung beabsichtigten Straßenzüge stellt man fest, dass der Verkaufsbereich in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung steht.

Ferner werden der Erhalt und die Stärkung eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes durch die Ladenöffnung in Verbindung mit der o.g. Veranstaltung fokussiert (§6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW). Viele Einzelhändler machen spezielle Angebote zugeschnitten auf die besagte Veranstaltung, um Ihr

gesamtes Warenangebot in den Fokus der Besucher zu bringen und folglich auch über der Veranstaltung hinaus aufgrund der Marketingstrategie zu profitieren.

**Ergebnis:**

Aufgrund des angemessenen Verhältnisses zwischen Veranstaltung und Verkaufsfläche (§6 Abs.1 Nr. 1 LÖG NRW), der Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandangebotes (§6 Abs.1 Nr. 2 LÖG NRW) sowie dem Erhalt und Stärkung des Zentralen Versorgungsbereiches (§6 Abs.1 Nr. 3 LÖG NRW) werden folgende Straßenzüge übernommen:

Am Markt, Hanekamp, Rosenstraße, Am Thy, Nieheimer Straße (Haus Nr. 1-20), Ostheimer Straße (Haus Nr. 1-22), Bahnhofstraße, Warburger Straße (Haus Nr. 1-20), Sudheimer Weg, Königstraße (Haus Nr. 1-16), Wolfskuhle (Haus Nr. 1-28).